

Richtlinien der Stadt Olpe für die Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum

- 1) Die Durchführung der Aufgrabung richtet sich nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen -ZTV A-StB 97/06-. Darüber gelten für Aufgrabungen die Regelungen der ZTV E-StB 09, ZTV Sob-StB und ZTV Asphalt-StB 07.
- 2) Die Arbeiten sind von einem von der Stadt Olpe zugelassenen Fachunternehmer durchzuführen.
- 3) Das Recht auf Durchführung der vorgenannten Arbeiten endet mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung.
- 4) Sofern der Antrag nicht von dem durchführenden Fachunternehmen im Auftrag des Aufgrabungsnehmers gestellt wird, hat der Antragsteller die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 5) Der Antragsteller bzw. der von ihm beauftragte Fachunternehmer hat alle eventuell betroffenen Leitungsverwaltungen insbesondere die Stadtwerke Olpe, die Lister- und Lennekraftwerke, die Ruhrgas AG, der RWE-Gas, der Deutschen Telekom sowie Unitymedia vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Die Versorgungsleitungen und deren genaue Lage müssen bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen erfragt werden.
- 6) Durch Aufgrabungen darf der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Aufgrabungen, welche die ganze Fahrbahn- / Gehwegbreite beanspruchen, sind deshalb in Teilabschnitten unter voller Überbrückung der Baugrube durchzuführen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Olpe - Ordnungsamt -) schriftlich zu beantragen.
- 7) Sofern Grenz- oder Vermessungspunkte in der Lage augenscheinlich gefährdet sind oder beschädigt werden können, hat der Aufgrabungsnehmer das Katasteramt Olpe zu verständigen, und nach Weisung der Mitarbeiter zu verfahren. Durch die Aufgrabung entfernte Grenzpunkte sind auf Antrag und zu Lasten des Aufgrabungsnehmers durch das Katasteramt Olpe oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wiederherzustellen.
- 8) Der vorhandene Bewuchs der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu schonen. Bäume und Sträucher dürfen nicht beseitigt oder mit Aushub zugedeckt werden. Schnittstellen von Wurzeln, die entfernt werden müssen, sind mit Baumwachs zu bestreichen. Starke Wurzeln sollen unterfahren werden. Sofern Bäume und Sträucher durch die Aufgrabung eingehen, hat der Aufgrabungsnehmer Ersatz zu leisten.
- 9) Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.

- 10) Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung entstehen, sind laufend zu beseitigen. Der Bodenaushub muss abgefahren werden. Bei übermäßiger Staubeentwicklung sind staubbindende Mittel einzusetzen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagestellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 11) Leitungen müssen auf dem kürzesten Weg an die Hauptleitung angeschlossen werden, wobei auf die vorhandene Gründung von Bauwerken einschließlich geplanter Erweiterung Rücksicht zu nehmen ist.
- 12) Im öffentlichen Straßenraum sind *nur* Kanalleitungen aus Steinzeugrohren oder muffenlose PVC-Rohren DN 150, wandverstärkt, Wandstärke 5,5 mm für SLW 60 zu verwenden und entsprechend den statischen Erfordernissen zu verlegen.
- 13) Schächte, Absperrschieber und dergleichen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer der Verkehrsbelastung entsprechenden Abdeckung zu versehen. Diese muss mit der Oberfläche bündig abschließen.
- 14) Kabel sind mit Abdecksteinen, Abdeckhauben oder Kabelwarnband zu sichern.
- 15) Beim Verlegen von Leitungen sind die bestehenden technischen Vorschriften zu beachten. Insbesondere kommen in Betracht:
 - a) für Starkstromleitungen die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE),
 - b) für Wasser- und Abwasserleitungen die DIN 1986 und 1988,
 - c) für Gasleitungen die DIN 1629, 2470 und 2471
 - d) die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom .
- 16) Kanal-/Versorgungsleitungen müssen von der Stadt / den Versorgungsträgern auf rechtzeitigen Antrag – telefonische Benachrichtigung mindestens einen Tag vorher – abgenommen werden. **Die Baugrube darf erst nach Abnahme der Leitung verfüllt werden.** Bei Kanalanschlussleitungen bezieht sich die Abnahme
 - a) auf den Anschlussstutzen am Hauptrohr und
 - b) auf die Anschlussleitung selbst.
- 17) Beim Verfüllen und Verdichten des Einfüllmaterials sind die „Zusätzlichen Technischen Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ – ZTV A-StB 97/06 und die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTV E-StB 09 zu beachten. Das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabung darf nur lagenweise mit Grubenkies, Frostschutz oder Vorsiebmaterial ohne bindige Anteile vorgenommen werden. Eine einwandfreie Verdichtung ist zu garantieren. Der Verfüllung der Baugrube muss, soweit es der Umfang der Leistung möglich macht, noch am gleichen Tag erfolgen.
- 18) Nach Verfüllung der Baugrube sind Fahrbahndecke / Gehwegoberfläche entsprechend den Forderungen der Stadt Olpe wiederherzustellen. Die Gewährleistungszeit für die Aufgrabung betrag **5 Jahre**. Auftretende Mängel sind zu Lasten des Aufgrabungsnehmers den Weisungen der Stadt entsprechend durch einen Fachunternehmer zu beseitigen.

- 19) Kommt der Antragsteller einer Verpflichtung, die sich aus der Genehmigung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 20) Alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Auswirkung des Rechts auf Nutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Olpe zu ersetzen.
- 21) Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Olpe freizustellen.